

# Satzung

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Eintragung
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Leitungskreis
- § 9 Elternbeirat
- § 10 Mitarbeiter\*innen – Kollegium
- § 11 Vorstand
- § 12 Jahresabschluss, Haushaltsplanung
- § 13 Konfliktlösung im Verein
- § 14 Auflösung des Vereins

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Dinkelsbühl e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Dinkelsbühl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach, Zweigstelle Dinkelsbühl, eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird er

1. die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfschulen und der Waldorfkinderergärten pflegen und verbreiten.
2. Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik, zunächst einen Kindergarten - dann nach Möglichkeit eine Waldorfschule begründen und betreiben.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein darf keine Person durch den Vereinszweck fremde Ausgaben, überhöhte Kostenerstattungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beträge können nicht zurückverlangt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorf-Kindergärten e.V., ist auch dies nicht möglich, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Mitgliedsbeiträge. An Mitgliederversammlungen stehen ihnen Teilnahme- Informations- und Rederechte wie ordentlichen Mitgliedern zu, jedoch kein Stimmrecht.
2. Jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Der Besuch der Einrichtungen des Vereins steht allen unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes oder der Sorgeberechtigten offen.
4. Der Verein soll sich um die Aufnahme der Sorgeberechtigten bemühen, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden. Gleiches gilt für die Mitarbeiter\*innen des Vereins. Der Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen ist an den Beitritt zum Verein zu knüpfen.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit. Der Vorstand berichtet in jeder Mitgliederversammlung über alle angenommenen und abgelehnten Aufnahmeersuchen.

6. Verlässt ein Kind dauerhaft die Einrichtung, so endet die Mitgliedschaft der Sorgeberechtigten, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Ebenso endet die Mitgliedschaft einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, wenn dessen Arbeits- oder Dienstverhältnis endet. Das Recht der Betreffenden, einen neuen Mitgliedsantrag zu stellen, bleibt unberührt.
7. Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus durch Austritt oder Ausschluss sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende.
9. Der Ausschluss ist nur aus einem sachlichen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die zweite Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. In ihr wird dem Mitglied eine zweimonatige Frist gesetzt. Das Mitglied wird ebenfalls auf die Streichung und die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung durch den Vorstand

innerhalb von zwei Wochen hingewiesen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Auf die Erhebung von Beiträgen kann auch verzichtet werden. Für Fördermitglieder gilt eine ermäßigte Beitragspflicht. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Elternbeirat,
- d) das Mitarbeiter\*innen-Gremium und
- e) der Leitungskreis.

2. Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

3. Beschlüsse von Vereinsorganen werden protokolliert und von dem/der Protokollführer\*in sowie in der Regel von dem/der Versammlungsleiter\*in unterzeichnet. Diese Beschlussprotokolle stehen den jeweiligen Mitgliedern der betreffenden Vereinsorgane auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

4. Organmitgliedern kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft vom Verein gewährt werden. Soweit es um die Vergütung des Vorstands geht, entscheidet

darüber die Mitgliederversammlung; sie kann auch einen Ausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind, wählen und beauftragen, Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Die Regelung der Vergütung anderer Organmitglieder obliegt dem Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen werden.
2. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Dies muss auch geschehen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung verlangt.
4. Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
5. Anträge einzelner Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob ein Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Vorstand hat alle Anträge in der Mitgliederversammlung vorzustellen und gegebenenfalls zu begründen, weshalb ein bestimmter Antrag nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
6. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform an alle Vereinsmitglieder versandt; für die Wahrung der Frist kommt es auf das Datum des Versands jeweils an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse eines Mitglieds an.
7. Der Vorstand kann auch virtuelle Versammlungen einberufen, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der

- elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Im Falle der Einberufung einer hybriden Mitgliederversammlung kann er bestimmen, dass alle Mitglieder ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen. § 32 Abs. 2 BGB in seiner jeweiligen Fassung bleibt im Übrigen unberührt.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Person als Versammlungsleiter wählen, die nicht Vereinsmitglied sein muss.
  9. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen. Auf ein Mitglied können nicht mehr als 2 weitere Stimmen übertragen werden; ein Mitglied kann also nicht mehr als 3 Stimmrechte ausüben. Die Stimmrechtsübertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und zu Beginn der Mitgliederversammlung dem/der Versammlungsleiter\*in übergeben werden.
  10. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - (a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresabrechnung und Prüfbericht über das vergangene Geschäftsjahr
    - (b) Genehmigung des Haushaltsplans für das künftige Geschäftsjahr
    - (c) Entlastung des Vorstands
    - (d) Wahl und Abwahl des Vorstands
    - (e) Wahl mindestens zweier oder mehrerer Kassenprüfer\*innen, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.
  11. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Als anwesend gilt, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist.

12. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen; die Anwesenheitsliste ist Teil des Protokolls. Die Protokolle werden von dem/der Protokollführer\*in und einem auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet.
13. Die Protokolle stehen den Mitgliedern des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zur Einsicht in den Räumlichkeiten des Vereins zur Verfügung.

## § 8 Leitungskreis

1. Der Leitungskreis besteht aus allen Mitgliedern des Vorstands, der Geschäftsführung, der pädagogischen Leitung, ihrer Stellvertretung sowie zwei Vertreter\*innen des Elternbeirates.
2. Der Leitungskreis trifft sich in der Regel ein Mal pro Quartal.
3. Seine Aufgabe ist es, die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat zu koordinieren. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben den Leitungskreis vor wichtigen Entscheidungen zu informieren.
4. Vor Entscheidungen des Vorstands über Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeiter\*innen ist der Leistungskreis zu informieren, soweit nicht Gefahr im Verzug ist; der Leitungskreis kann dem Vorstand Empfehlungen geben. Der Vorstand darf die Empfehlungen des Leitungskreises nur aus triftigem Grund nicht berücksichtigen.
5. Entscheidungen werden nach Möglichkeit einmütig getroffen. Kann keine Einmütigkeit hergestellt werden, so entscheidet die Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
6. Sitzungen und Beschlüsse des Leitungskreises werden protokolliert. Die Protokolle werden von dem/der Protokollführer\*in und einem weiteren Mitglied des Leitungskreises unterzeichnet.

7. Die Protokolle den Mitgliedern des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zur Einsicht in den Räumlichkeiten des Vereins zur Verfügung.

## § 9 Elternbeirat

1. Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Verein wird der Elternbeirat (Art. 14 BayKiBiG) als Vereinsorgan eingerichtet. Zudem plant und organisiert der Elternbeirat die Jahresfeste.
2. Der Elternbeirat trifft sich regelmäßig, um die Angelegenheiten, Interessen und Bedürfnisse, die das Leben der Einrichtung betreffen, zu besprechen und die anderen Organe zu beraten.
3. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Er berät den Träger insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.
4. Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.
5. Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.
6. Ein/e Vertreter\*in des Elternbeirats kann beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
7. Der Elternbeirat entsendet zwei seiner Mitglieder als Vertreter\*innen der Elternschaft in den Leitungskreis.

8. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtungen des Vereins wählen je zwei Vertreter\*innen in den Elternbeirat. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
9. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
10. Scheiden alle Kinder eines Mitglieds des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.
11. Jeder Sorgeberechtigte Erziehungsberechtigte, dessen Kinder Einrichtungen des Vereins besuchen, und ein/e Vertreter\*in des Mitarbeiterkollegiums können bei den Sitzungen als Gast eingeladen werden.

## **§ 10 Mitarbeiter\*innen-Kollegium**

1. Das Mitarbeiter\*innen-Kollegium gestaltet das Leben der jeweiligen Einrichtung des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
2. In allen pädagogischen Fragen ist das Mitarbeiter\*innen-Kollegium autonom, berichtet aber dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit.
3. Das Mitarbeiter\*innen-Kollegium plant und organisiert die eigenen Aufgabenbereiche in kollegialer Zusammenarbeit.
4. Ein/e Vertreter\*in des Mitarbeiter\*innen-Kollegiums kann beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
5. Das Mitarbeiter\*innen-Kollegium entsendet als Vertreter\*innen des Personals die Pädagogische Leitung sowie deren Stellvertretung in den Leitungskreis.

6. Beschlüsse des Mitarbeiter\*innen-Kollegiums sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer\*in und einem weiteren Mitglied des Kollegiums zu unterzeichnen.
7. Die Protokolle stehen im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen allen Vereinsmitgliedern zur Einsicht in den Räumlichkeiten des Vereins zur Verfügung.

## § 11 Vorstand

**Der Vorstand ist in besonderer Weise dem Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung verpflichtet. Mit der Übernahme des Amts bekennt sich jedes Vorstandsmitglied zu dieser Verpflichtung.**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch (mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) beschließen, alle jeweils zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder im Wege der Blockwahl zu wählen.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde und sein Amt angenommen hat.
4. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus und sinkt dadurch die Zahl der amtierenden Vorstände unter 3, so kooptiert der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle ein weiteres Mitglied. Scheidet mehr als ein Mitglied aus ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche MV einzuberufen, um die vakanten Plätze neu zu besetzen. Bis der Vorstand wieder komplett im Amt bestätigt beziehungsweise neu gewählt ist werden keine Entscheidungen über das Tagesgeschäft hinaus getroffen. Bei Zuwiderhandlung haftet der entsprechende Vorstand privat.

5. Jedes Vorstandsmitglied gewährleistet nach Ende seiner Amtszeit eine ordnungsgemäße Amtsübergabe.
6. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.  
Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Grenze erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage und im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen, die in Vorstandssitzungen entsprechend der Regelungen über die Mitgliederversammlung gefasst werden.
9. Der Vorstand kann andere Vereinsmitglieder einschließlich Vorstandsmitglieder mit der Durchführung bestimmter Geschäftsführungsaufgaben beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen oder sie als besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen; der Vorstand kann entscheiden, dass sie für ihre Arbeit eine der Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten. Die Übertragung der Durchführung bestimmte Aufgaben kann auch die Führung der gewöhnlichen Geschäfte durch eine hauptamtliche Geschäftsführung umfassen.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans (§ 7 Nr. 10 (b)); er darf die Grenzen des Haushaltsplans nur in dringenden Fällen überschreiten und hat die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
11. Entscheidungen über Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeiter\*innen werden vom Vorstand unter Beachtung von § 8 Nr. 4 dieser Satzung getroffen.
12. Der Vorstand erlässt eine für den Verein und seine Mitglieder verbindliche Datenschutzordnung.

13. Über Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle zu erstellen, die von dem/der Protokollführer\*in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
14. Die Protokolle stehen den Mitgliedern des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zur Einsicht in den Räumlichkeiten des Vereins zur Verfügung.

### **§ 12 Jahresabschluss, Haushaltsplanung**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss enthält alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres.
3. Der Haushaltsplan wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung abgesegnet

### **§ 13 Mediationsklausel**

1. In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.

2. Ist die hierzu erforderliche Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Diese kann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
4. Die zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den zehnten Tag, spätestens auf den dreißigsten Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Die Vermögensregelung im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 dieser Satzung.

erstellt: Dinkelsbühl, den 15. Mai 1987, zuletzt geändert: 20.05.2023